

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 38. Montags den 22. Sept. 1788.

I Publicandum.

Hierdurch wird jedermänniglich bekannt gemacht, daß gegen diejenigen Personen des Civil-Standes welche gegen Militair-Personen Injurien verüben, vornehmlich aber gegen die, welche sich den Wachen, Patrouillen und andern in ihrem Dienst begriffenen Militair Personen widersetzen dieselbe beschimpfen oder beleidigen, eine geschärfte Straf-Verordnung unterm 17ten July c. ergangen, deren Inhalt sich jeder bekannt zu machen und für Schaden zu hüten hat. Sign. Minden den 12ten Septbr. 1788.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß über die Wechsel-Geschäfte mit Personen welcher weder Kaufmannschaft noch ein derselben ähnliches Gewerbe treiben, unterm 14ten July a. c. eine besondere Declaration ergangen sey, von deren Inhalt sich ein jeder welcher dergleichen Geschäfte vornehmen will, sorgfältig zu unterrichten hat. Sign. Minden am 12ten Septbr. 1788.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Es ist von jeher verschiedentlich von den Seiden-Cultivateurs geklagt worden,

daß sie bisweilen so schlechte Graines bekommen, daß der Seiden-Bau größtentheils dadurch gelitten, und sie in Schaden gekommen wären.

Um diesen Einwand möglichst zu begegnen, ist resolviret worden, daß denen Seiden-Cultivateurs die ihre Seide durch Weisbringung beglaubter Bescheinigungen erwieslich von selbst gezogenen Graines gewonnen haben, für jedes Pfund dergleichen reine Seide 6 Egr. Prämie mehr gegeben werden sol, als diejenigen erhalten, denen die Graines geschickt worden. Ein solcher Seiden-Cultivateur erhält mithin für jedes Pfund dergleichen reine Seide eine Prämie von 18 Egr. an statt die übrigen nur 12 Egr. pro Pfund bekommen. Damit nun die Seiden-Cultivateurs sich im künftigen Jahre bey der Seiden-Ernte darnach einrichten können, wird dieses zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Signatum Minden den 9ten Sept. 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.
Haff. v. Hüllesheim. Bacmeister.

II Öffener Arrest.

Minden. Da der Schiffer Gerhard Brüggemann das Beneficium cessionis bonorum nachgefuchet hat, so wird auf

dessen Vermögen ein General-Arrest angelegt, und jedermannbedeutet, bey Strafe doppelter Zahlung nichts an denselben auszuführen, auch die etwa in Händen habende Pfänder bey Verlust des Pfand- und Vorzugs-Rechts spätestens in Termino den 18ten Oct. a. c. anzuzeigen.

Magistratus alhier.

III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Demnach der Regierungs-Rath Wilhelm Alschoff allhier ohnlängst verstorben, und dessen einziger Sohn der Commissions-Rath Alschoff die väterliche Verlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii angetreten, auch zur Berichtigung des Nachlasses, auf die gerichtliche Aufnahme des Inventarii und Edictal-Citation aller so an dem Nachlass Ansprüche zu haben vermeinen allerunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch deferiret worden; als citiren wir vermöge dieses Procolama, so allhier, in Hersford und Mehda affigirt, auch den Intelligenzblättern und Lippsstädter Zeitungen inseriret werden soll, Alle und jede, welche an dem Nachlass des verstorbenen Regierungs-Rath Alschoff, aus welchem Grunde es sey, Ansprüche zu machen sich befugt halten, peremptorie vor, in Termino den 8. Oct. a. c. entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Regir. Assistenzrath v. Wiek zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Erbschaftsmasse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente, oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und nach Befinden gütliche Handlung zu pflegen; die ausbleibenden Creditoren haben aber zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwa an der Erbschaftsmasse habenden Vorrechte werden für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befindung der

sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte, werden verwiesen werden. Urkundlich diese Edictal-Citation unter der Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Minden am 24 Juny 1788.

Anstatt etc.

v. Arnim

Minden. Demnach der hiesige Bürger und Schiffer Gerhard Brüggemann das beneficium cessionis honorum nachgesucht hat; so werden dessen unbekandte Gläubiger hiemit öffentlich verabladet, in Termino den 18ten Octbr. a. c. vor dem erwähnten Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte über das angebrachte Gesuch und den ihnen vorzulegenden statum honorum, auch über die Bestätigung des zum Interims-Curator bestellten Herrn Cammer-Fiscal Wethake sich zu erklären, zugleich ihre Forderungen zu liquidiren, und zu justificiren, oder im Außenbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie sich gefallen lassen müssen, was die erscheinenden beschließen, auch daß der Hr. Cammer-Fiscal Wethake als Curator bestätigt und die sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen von der jetzigen Concurs-Masse abgewiesen werden sollen.

Amst Rahden. Da der leibfreie Colonus Schröder s. N. 67 zum Mühlendamme auf die Convocation seiner bey Antritt der Stette vorgesundenen Creditoren und auf die Regulirung Zinsfreier terminl. Zahlung provocirt hat, auch dem ersteren Gesuch deferirt worden; so werden alle und jede welche an dieser Schröders Stette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben bey Gefahr der Abweisung vorgeladen, ihre Ansprüche in Terminis Freytages den 19ten Septbr. 10ten und 31ten Octbr. a. c. anzugeben und gebührend zu justificiren, auch wegen der verlangten Terminlichen Zahlung und über den aufgenommenen Anschlag sich zu erklären.

Reineberg und Bünde

Es ist durch das aller gnädigste Hofrescript de 2ten Februar die Theilung der Gemeinheiten der Stadt Lübecke, allerhöchst verordnet, und denen unterschriebenen Commissarien deren Vollziehung aufgetragen. Ob wol nun bereits im Jahr 1776. edictales erlassen, so ist doch für nöthig geachtet, diese jetzt zu wiederholen. Die Gemeinheiten der Stadt Lübecke bestehen vorzüglich in folgenden Plätzen: 1. Der Masch, und dazu gehörenden einzelnen Theilen, als der alten Juden-Masch, dem Achellen Pohl nebst Eichelgarten daselbst, dem Eichelgarten am Lustkamp, dem Platz bey dem Kinderstall, die Lues und Bürgerkämp nebst Eichelgarten, und denen beyden Maschfelder. 2. Dem Niedern- oder Westers-Bruch mit Einschluß des Haserkämps Kott, der Rauen- und hintersten Rauen-Horst. 3. Dem Oster-Bruche, mit Inbegriff der Kuhbrücke und Pohlmanns Kämp. 4. Der Haussette. 5. Dem Richteypfad. 6. Die Warenhorst. 7. Die Bettlage. 8. Die Landwehr bey Blasheim. Alle und jede, welche an diesen Gemeinheits-Plätzen irgend einige dingliche Rechte, Ansprüche oder Forderung, sie bestehen in Hufe und Wende, Pflanzung, Mast, Deputat-Holze, oder irgend einem andern Grunde und Gemeinschafts-Rechte zu haben vermeinen, werden aufgefordert, diese binnen drey Monat, und zuletzt am 2ten und 3ten Oct. Morgens 8 Uhr zu Lübecke auf dem Rathshaus anzuzeigen, die darüber in Händen habende Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß diejenigen, welche sich in gedachter Zeit nicht mit ihren Ansprüchen gemeldet, damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Sollten auch unter denen Interessenten einige vorhanden seyn, die für sich, auf eine rechtsbeständige Weise nichts beschließen können, als Besitzer von fidei commissi und

Lehngütern, Erbneyer, Erbpächter, Eigenbehörige; wird denen Lehnherrn, Agnaten, Gutts- und Eigenthumsherrn aufgegeben, ihre Gerechtsame in den Liquidations-Terminen wahrzunehmen, sonst den Ausbleibende zu erwarten hat, daß es dafür angenommen werde, als sey er mit dem friedlich gewesen, was von dem erschienenen Theile angezeigt worden.

Delius.

Schrader.

Amt Limberg. Es hat der Heuerling und Soldat Henrich Goldstein zu Bünde, darauf angetragen, daß all und jede, die an ihm oder seine verstorbene Ehefrau Anna Maria Häckers etwas zu fordern, bey Vermeidung ewigen Stillschweigens, zur Angabe ihrer Forderung, mögten gehalten werden. Da nun sowohl zur Liquidation, als zur Eröffnung gemäßer Zahlungs Vorschläge, Terminus auf den 4ten Novembr, an der Gerichtsstube zu Bünde beziehlet; wird all und jeden, die an den Goldstein, aus irgend einem Grunde, etwas zu fordern zu haben, vermeinen, bedeutet, dann ihre Forderung anzuzeigen: da sie sonst zu erwarten, daß sie darmit praecubiret werden.

Amt Sparenberg Werther.

Bey hiesigem Amte ist über das Vermögen des Johann Friederich Obke sonst Effelmann zu Werther der Concurus wegen Unzulänglichkeit eröffnet, der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zum Interims Curator bestellt und Terminus zur Vernehmung über dessen Verbehalt, auch zur Angabe und Wahrmachung der Forderungen eins für alle bey Strafe der Ausschließung auf den 29ten Novembr. angefezt, alsdenn sich ebenfalls der abwesende und latitirende Gemeinschuldner bey Verlast seiner Einreden einzufinden hat. Da zugleich über das Vermögen der Arrest verhängt worden, so werden alle diejenigen welche von dem Gemeinschuldner Gelder, Sachen

und Brieffschaften in Händen haben angewiesen, davon mit Vorbehalt des haben den Rechts treuliche Anzeige zu thun.

Amte Sparenberg Werther.

Da auf Esselmanns Stätte No. 13. Bauerschaft Häger wegen vorhandenen vielen Schulden erforderlich ist, mit den Creditoren zu liquidiren und die Ordnung der Zahlung ins Reine zu bringen; so werden hiemit alle und jede welche Anforderungen haben, mit einer drey monatlichen Frist mithin eins für alle auf den 15. October nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit und Priorität ihrer Forderungen mit dem Bedeuten verabladet, daß denjenigen welche sich nicht melden ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Bielefeld. Die Herren Erben des verstorbenen ehemaligen Zollenbeck'schen Hrn. Predigers Hagedorn sind willens folgende ihnen erblich zugefallene in hiesiger Feldmarkt belegene Grundstücke: als 1) Einen Kamp ehemals der Gernings Kamp genannt, hinter dem Kesselbrincke am Herfordter Fußwege. 2) Einen Kamp daneben belegen. 3) Eine kleine Wiese neben dem ersten Kamp, welche sich so weit als der Kamp erstreckt 4) Eine große Wiese neben dem zweyten Kamp zuerst am Herfordter Fußwege 5) Einen Garten neben gedachten Gerningschen Kamp an dem kleinen Bach hinter dem Kesselbrincke, welche 5 Grundstücke der Kaufmann Hr. Friedrich Wilhelm Kurlbaum bishero miethsweise untergehabt 6) Einen Garten vor dem Niederthore am Schildescher Steinwege, so an die Frau Willmanns vermiehet. 7) Einen Garten an der Wiehtrist welchen die Frau Knemeyern und 8) Einen Garten am Kesselbrincke neben dem Heeperwege, so der Bürger Scherpel bishero miethsweise untergehabt, öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich verkaufen zu lassen, Weil aber ihres Erblassers

Titulus Possessionis noch nicht in Richtigkeit gebracht ist; so haben selbige nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung zu diesem Entzwecke auf die öffentliche Vorladung aller etwaigen Real-Prätendenten angetragen, und werden dahero durch gegenwärtige Edictal-Citation wovon ein Exemplar hieselbst, das zweyte in Herfort, und das dritte in Lübbecke angeschlagen, auch denen Minder Anzeigen und Kippstädter Zeitungen inseriret worden, alle und jede welche an diese Grundstücke ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, verabladet, solches binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 21ten Nov. d. J. am Rathhause hieselbst anzugeben, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren real Ansprüchen an diese Hagedorn'sche Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

IV Sachen, zu verkaufen.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum Verkauf des Regierungs-Protototarii Widelind'schen auf dem Reichhofs belegenen Hofes worauf bisher 2335 rthlr. in Golde geboten worden, anderweiter Terminus auf den 10ten Octbr. a. c. bezielet worden, und werden die Kauf lustigen hierdurch aufgefordert in diesem Termine ihre Gebote auf diesen Hof abzugeben, und sodann zu gewärtigen, daß in diesem Termine der Zuschlag an den Bestbietenden ohnfehlbar erfolgen soll.

Sign. Minden am 2ten Septbr. 1788.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Minden.

Nachstehende dem Schiffer Gerhard Brüggemann gehörige Immobilien a) ein mit bürgerlichen Lasten und 2 ggr. Kirchengeld und 13 ggr. Eintheilungs-Zinsen behaftetes Wohnhaus sub No. 851 auf der Fischerstadt nebst Zubehörungen und den darauf gefallenen, vor dem Weeserthore auf dem Fischerstädtchen

Brüche sub No. 23 belegenen Hubetheil für 2 Rüge so zusammen taxirt worden zu 410 rthlr. b) ein mit bürgerlichen Lasten und 3 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohnhaus sub No. 854 auf der Fischerstadt nebst Zubehörungen und einen darauf gefallenem vor dem Fischer-Thore auf dem Ebenbrinke sub No. 60 belegenen Hubetheil für 3 Rüge so zusammen angeschlagen worden zu 783 Rthlr. c. Ein vor dem Fischer-Thor bey Schneblers-Garten belegener, nach der Abtretung vier Achtel haltender mit 8 Mgr. Landschatz beschwerter Garten, so mit Einschluß der darin befindlichen Obstbäume, Thür und steinernen Pfeiler gewürdiget worden zu 112 Rthlr., sollen öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich dazu in Terminis den 19ten Septbr. den 22. October und den 28. Novbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Rathhause melden, ihr Gebot erdfnen und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich müssen alle diejenigen, welche unbekante, aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche und Gerechtsame, an den feilgebotenen Immobilien zu haben vermeinen, solche in dem letzten Subhastationstermino anzeigen, oder gewärtigen daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Das dem Schiffer Henrich Brüggemann zugehörige, auf der Fischerstadt sub No. 830 belegene mit bürgerlicher Lasten und vier mgr. Kirchengeld belastete Wohnhaus, nebst dem statt des Hubetheils daran getauschten ehemaligen Diestelhorstischen vor dem Weeserthore hinter Vielen Hause befindlichen, nach der Abtretung 5 und einen halben achtel Morgen haltenden Garten, so zusammen auf 429 rthlr. 12 gr. angeschlagen worden; im gleichen dessen Nebenhaus sub No. 829 auf der Fischerstadt so gleichfals mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 3 mgr.

Kirchengeld onerirt und zu 156 rthlr. taxirt ist, sollen öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 23ten Octb. den 25ten Novbr. c. und den 9ten Januar a. f. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen welche an diesen Immobilien unbekante aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche machen zu können vermeinen, aufgefordert, solche in dem letzten subhastations Termino anzugeben oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Der Schumacher Ruß welcher sich vor kurzen allhier etablirt hat, macht bekannt, daß er einen grossen Vorrath von groß und kleinen Galanterie-Schuen fertig hat, auch jederzeit haben wird, von gutem Zeuge, auch feinen Leder, auch eine gute Sorte Winter-Pantoffeln für billigen Preis. Liebhaber finden selbigen, in des Kunst-Drechsler Rasch Hause auf dem Markt.

Es sollen nachstehende im hiesigen Königl. Lombard verfallene Pfänder unter den Nummern: 519. 976. 1134. 1151. 1153. 1197. 1213. 1225. 1234. 1256. 1258. 1334. 1347. 1363. 1387. 1388. 1389. 1390. 1396. 1398. 1399. 1421. wegen der aufgeschwollenen Zinsreste am 2ten und 3ten October am hiesigen Rathhause meistbietend verkauft werden, und wird solches zur Nachricht der Kauflustigen und Pfandgeber hiedurch bekannt gemacht.

Vielefeld am 13ten September 1788.

Königl. Lombards-Direction.

Vielefeld. Die Hrn. Erben der verstorbenen Frau Wittwen Otto Berend Anemeyern sind willens, die ihnen erblich angefallene in hiesiger Feldmarck belegene Grundstücke als 1) einen Kamp von 15

Schl. Saat mit Einschluß der darüber gehenden zwey Wege am Rotenbach 2) einen daneben liegenden Kamp von 8 Schl. Saat welche beyde Kämp bisher zu Gartenland genuket worden 3) einen Garten am Kesselbrincke, welchen der Tischler Meister Arend Poggenpohl in Miethe gehabt 4) einen Garten an sogenannten Sandwege zwischen Meister Barths und Wunderlichs Garten belegen 5) einen Garten dafelbst zwischen der Wittwe Knemeyern und Larenz Garten belegen 6) einen Garten vorne in Urbergstraße am Wertherschen Wege zwischen Ratzemanns und Meyers Garten und 7) einen Garten in der ersten Straße am Johannisberge zwischen Mansen und Brinckdeyken Garten belegen, freywillig meistbietend gerichtl. verkaufen zu lassen. Kauflustige können sich daher in dem auf dem 6ten Oct. d. J. Morgens 10 Uhr angesetzten Dietungs-Termin am Rathhause einfinden, ihren Voth eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen, und wird dabey zugleich bekanntgemacht: daß 1) diese Grundstücke in Bausch und Wogen, ohne Gewehreistung eines bestimmten flachen Inhalts verkauft 2) die Zahlung in alten vollwichtigen Golde geleistet 3) von dem Käufer der Adjudicationschein ohne deshalb Abzug zu machen abgelegt, und 4) wegen der auf dem 2ten Kampe hauffenden 1 rthlr. 24 mgr. 6 pf. Morgenkorns-Gelder kein Abzug am Kauffgelde gemacht werden solle.

Bielefeld. Eine in gutem Stande seyende hölzerne Keinen-Preße ist aus freyer Hand zu verkaufen, und gibt der Briefbesteller König davon nähere Nachricht.

Bückeburg. Da Montag den 27ten Octobr. dieses Jahrs der Anfang gemacht wird, den Nord Leich bey Billerbeck im Amte Blomberg zu fischen, und daraus Karpen und Karautschen, die darinnen schon einige Jahre befindlich gewesen sind, erstere den Centner zu Acht Rthlr.

und die Karautschen den Centner für zwölf Rthlr. in wichtigen Golde die Pistole zu 5 Rthlr. und den Dukaten 2 Rthlr. 30 Mgr. oder in grober Münze nach dem Conventions Münzfuß verkauft werden sollen; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit Kauflustige bemeldeten Tages und folgende an gedachtem Ort bey dem Leich sich einfinden mögen.

V Sachen, zu verpachten.

Das denen v. Besselschen Gütern Petershagen und Alteburg in denen Bauer-schaften Maslingen, Sudselbe, Bartlingen, Stemmern, Holzhausen, Eldagsen, Haselhorn, Todtenhausen, Hävern, Jossen, Friedewalbe, Wegholden, Döhren und Duzen zuständige beträchtliche Zins-Getraide an Roggen Gerste und Hafern, soll den 30ten hujus gegen gehörige Sicherheit auf 6 Jahr von Martini 1788 — 94 meistbietend entweder ganz oder Bauer-schaftsweise verpachtet werden. Pachtlustige, welche vorher das Zins-Register bey dem Hrn. Justiz-Rath Laue zu Minden, und bey dem Verwalter Romberg in Petershagen einsehen können, haben sich an bemeldeten Tage früh Morgens um 10 Uhr auf dem v. Besselschen Hofe zu Petershagen einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen daß mit den Meistbietenden contrahirt werden soll. Minden den 18ten Septb. 1788.

Minden. Es ist eine Gelegenheit in der zweiten Etage zu vermietthen, nemlich ein Saal, eine Stube, und 2 Kammern. Die Liebhaber können sich bey Gott-hold melden, und weitere Nachricht erfahren.

Silber. Da künftigen Trinitatis die Pachtjahre der musikalischen Aufwartung im Amte Ravensberg mit Einschluß der Städte Halle Borgholzhausen und Versmold sich enden; so soll mit der Wiederverpachtung auf vier auf einander fol-

genbe Jahre den 1ten October c. am Rath-
hause zu Halle, verfahren werden. Lieb-
haber können sich daher gedachten Tages
früh um 10 Uhr einfinden, die Bedingun-
gen vernehmen und der Bestbietende, sal-
va tamen approbatione regia, des Zuschlags
gewärtigen. v. Vinke.

Herford Die Kaufleute Schröder
und Grothaus sind Willens ihre in der
Stadt belegene, von allen bürgerlichen
Lästen befreite Dehl- Graupen und Walke-
Mühlen zu verpachten. Die nähere Condi-
tions sind bey den Eigenthümern zu er-
fragen.

VI Avertissements.

Da der auf den 17ten Octbr. anstehende
Markt zu Rahden wegen des einfal-
lenden Lauberhüttenfestes zum Besten der
Jüdischen-Handelsleute, für dieses Jahr

auf den 14ten Octbr. verlegt worden; so
wird solches hiemit öffentlich bekannt ge-
macht. Sign. Minden den 31. Aug. 1788.

Minden. Da gegen die Mitte
des künftigen Monats englisches Bier
verfertigt wird, wollen sich die Liebha-
ber noch vor den 15ten October bey dem
zeitigen Braumeister Fildmer gefällig mel-
den und ist derselbe für die Güte verant-
wortlich.

VII Notificationes.

Amst Reineberg. Die ver-
witwete Frau Pastorin Engelbrecht in Eil-
hausen hat Dato gerichtl. declarirt, daß
ihr seelige Ehemann schon bey seinen Lebzei-
ten dem Stephan Henrich Weddingfeld die
von ihm sub hasta erstandene olim Lückemei-
ersche Stette No. 13 zu Nettelstedt mit al-
len Recht und Gerechtigkeiten abgetreten.

Von der Mäßigkeit.

Fortsetzung.

Krankheiten überhaupt sind nur alsdann
heilbar, wenn die Natur dem Arzte
die Hand bietet, und sie von solcher Art
sind, daß sie die Natur nur auf eine Zeit
lang drücken, die Natur aber lauschend sich
bemühet, ihren Feind zu überwältigen. Ist
der Arzt dann nur geschickt genug, der
Natur einigermassen in ihren Bemühungen
zu Hülfe zu kommen, und den Druck, un-
ter dem sie seufzet, in etwas zu mildern,
so hebt sie siegreich ihr Haupt über den
Feind empor. Dann aber ist sie es selbst,
und nicht der Arzt, welche den größten
Theil der Heilung vollendet. Haben aber
Krankheiten ihren Grund in einer zerstörten
und zerrütteten Natur selbst, dann ist es
nicht möglich, Besserung zu wirken, dann
sind die Künste des geschicktesten Arztes
und die allerheilsamsten und auserlesensten

Mittel umsonst. Nur dann würde der
Arzt heilen, und die Mittel anschlagen,
könnte er neue Lebensgeister und Nerven
schaffen; und könnte er das, so trostete er
eben so leicht dem Tode! Alles, was denn
in diesem Falle ein geschickter und behutsa-
mer Arzt vermag, ist, daß er die schon ab-
gemattete Natur nicht durch Arzneyen
ganz erstickt, sondern ihr nur gemächlich zu
Hülfe kommt, alles das entfernt, was
ihr noch mehr schaden kann, und ihr behut-
sam in ihren Wegen nachgeheth, bis sie sich
endlich selbst verbraucht und abgerieben
hat.

Es gibt Leute, welche die Natur so stark
gebauet hat, daß sie zum Entsetzen trinken
können, ohne je betrunken zu werden und
ohne in Krankheiten zu verfallen. Allein

Diese warnen wir vor der thörichten Einbildung, daß sie dieses Spiel auf immer ungestraft würden fortsetzen können. Es ist unmdglich, daß ihre Gefäße, die beständig angefüllt, gereizt und gespannt werden, immer ihren Verrichtungen, der Verdauung und Absonderungen, gehörig sollten vorstehen können. Es bleiben beständig viele Unreinigkeiten zurück, welche Podagra, Steine, Geschwüre und andre dergleichen Krankheiten verursachen. In England, wo Zehrungen und Schwindsüchten so allgemein sind, haben schon längst die Aerzte daselbst dieselben dem häufigen Genuß spirituosser Getränke und Oele zugeschrieben. In Edimburg und seiner Nachbarschaft sind allein über 2000 Distillirs, die in beständiger Arbeit sind, ein Getränk, Molasses genennt, zu verfertigen, ohngeachtet der großen Menge fremder Getränke, die verzolet, eingeführet, und eben so vieler, die eingeföhlet werden. In mancher Reichsstadt könnte man beynahe zu einer eben so hohen Berechnung hinaufsteigen; und doch wundert man sich, daß der größte Theil der Einwohner tägliche Visiten von Aerzten und Wundärzten annehmen muß!

Oft entsethet die Gewohnheit des Trinkens durch unglücksfälle und unglückliche Lagen. Der Unglückliche, der durch Nichts sein Gemüth aufzuheitern vermag, um seinen Kummer zu vergessen, nimmt seine Zuflucht zum Trunke. Aber leider ist der Trost, denn dieser gewährt, nur schlecht und kurz. Denn, ist der Rausch vorüber, so bemehert sich nicht nur die verschlechte Kraurigkeit der Seele von neuem, sondern greifet mit denn schärfern Krallen an, weil, durch den Rausch die Nerven um so mehr, als vorhin, geschwächt worden sind. Des lästigers Kummers noch einmal loszuwerden, eilet der Unglückliche von neuen nach seiner vermeynten Panacee und — o des

verblenbeten Thoren! mit jedem neuen Versuche zur Rettung wird sein Zustand um so elender und jämmerlicher. Und das Ende von allem? ist, daß er ein elendes Schlachtopfer seines vermeynten Rettungsmittels wird. Nicht selten erfolgt bey diesen Bedauernswürdigen auf den verslogenen Rausch die schrecklichste Melancholie, in deren Paroxysmen sie ihr elendes Leben verzweiflungsvoll mit eignen Händen endigen.

Regel sollte es also für alle Bekümmerte, Gebeugte und Unglückliche seyn, jedes hitzige Getränk, gleich einem verderbend tödtlichen, Gift zu fliehen, und sich in alle Wege der strengsten Mäßigkeit zu befließigen, um nicht durch den Trunk ihre schon erschlaften Nerven gänzlich herunter zu stimmen.

Jungen Leuten ist das Trinken noch schädlicher, weil bey ihnen die Bewegung der festen sowohl als der flüssigen Theile ohnehin geschwinder ist und das Trinken dieselbe außerordentlich vermehret. Dies schwächt die Kräfte ganz ausnehmend, und hindert nicht selten den Wachsthum. Wir haben manche junge Säufer gekannt, die klein und schwach waren, und die doch, ihrer körperlichen Beschaffenheit nach, hätten sie sich nicht dem Trunke ergeben, würden zuverlässig groß und stark geworden seyn.

Noch eine andre Ursache sollte Jünglinge vom Trunke abhalten. Diese, daß sie im Alter könnten denjenigen Nutzen von einem Glas Wein haben, den er dem Mäßigen immer zu schaffen pflegt, wir meynen Erquickung. Obgleich nur selten junge Säufer zu der Stufe des Alters hinaufsteigen, so wiederfährt doch einem oder dem andern dies Glück; allein diesen raubt die zu frühe Gewohnheit des Weintrinkens jenen Vortheil.

Der Beschluß künftighin.